

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der PRO EVENT TEAM FÜR WIEN GMBH.**

**Erweiterung modulbox-Produktionen**  
Stand: 27. April 2010

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge von Pro.Event Team für Wien GmbH über Lieferungen und Leistungen, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen, betreffend „modulbox“-Projekten & -Produktionen. Sofern sie in Widerspruch zu unseren sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (jederzeit abrufbar unter [www.proevent.at](http://www.proevent.at)) sind, gehen sie diesen vor. Für nichtgeregelt Sachverhalte kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pro.Event Team für Wien GmbH zur Anwendung.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere im Vertrag mit dem Kunden, sowie Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftform selbst. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind jedenfalls irrelevant.

### **1. Angebot und Vertragsabschluss**

- 1.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich und freibleibend. Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen angenommen, uns zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die gewünschten Leistungen erbracht haben. Entsprechendes gilt für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden von Verträgen.
- 1.2. Wir sind nur verpflichtet, solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen ausdrücklich bezeichnet wurden.
- 1.3. An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Einwilligung dürfen unsere Unterlagen in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

### **2. Liefer- und Leistungszeiten**

- 2.1. Wir sind stets darauf bedacht, Lieferfristen genau einzuhalten. Von uns angegebene Fristen und Termine sind aber nur verbindlich, soweit sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 2.2. Der Lauf der von uns angegebenen Fristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, im Falle der notwendigen Mitwirkungshandlung des Kunden mit dem Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei uns, jedoch nicht vor Festlegung sämtlicher kaufmännischer und technischer Einzelheiten.
- 2.3. Die in Aussicht genommenen Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert wird oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2.4. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche oder hoheitliche Maßnahmen, Streiks und Verkehrsstörungen, gleichviel ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer- und Leistungspflicht ohne dass der Kunde hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht verwirkt.

### **3. Preise und Zahlung**

- 3.1. Alle in unseren Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab unserem Lager in Berlin (Deutschland) ausschließlich Transport-/Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten.
- 3.2. Etwa anfallende Kosten für Verpackung, Transport, Versicherungen und Inbetriebnahme werden von uns gesondert berechnet, ebenso die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.3. Sämtliche Zahlungen sind von unseren Kunden innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, spätestens jedoch innerhalb 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Rechnung ohne Abzug an uns zu leisten. Dieses gilt auch bei der Erteilung von Zwischenrechnungen. Wir behalten uns im Einzelfall die Vorkasse-Erhebung vor.
- 3.4. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu erheben.
- 3.5. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontspesen und sonstigen Nebenkosten werden vom Tag der Fälligkeit

des Rechnungsbetrages an berechnet. Sie gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn uns deren Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

- 3.6. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

#### **4. Behördliche Genehmigungen**

- 4.1. Der Kunde hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung bzw. Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, zu beschaffen. Wir sind ihm auf Anfrage gern bei der Beschaffung der Baugenehmigung oder sonstiger behördlicher Genehmigungen behilflich und stellen ihm auf Anforderung dazu notwendige Unterlagen auf seine Kosten zur Verfügung.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns erworbenen Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher uns aus dem jeweiligen Lieferungsvertrag zustehender Forderungen vor (Vorbehaltsware). Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Er ist zur ausreichenden Versicherung der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Zahlung verpflichtet. Auf unser erstes Anfordern hat er alle etwaigen Ansprüche gegen den Versicherer an uns abzutreten. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen und in unsere sonstigen Rechte hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu informieren, für eine Intervention notwendigen Unterlagen hat der Kunde uns auf seine Kosten auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 5.2. Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zu anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt und solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Nicht gestattet ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt auf Kosten des Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 5.3. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung neu entstandene Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 5.4. Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven-Bestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns als abgetreten.
- 5.5. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die einbezogenen Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen.
- 5.6. Wir sind zur Freigabe der Vorbehaltsware sowie der abgetretenen Forderungen verpflichtet, sobald wir wegen aller unserer Ansprüche gegen den Kunden befriedigt sind. Wir sind schon vorher auf Verlangen zur Freigabe von Gegenständen bzw. zur Freigabe von Forderungen nach unserer Wahl verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert der Vorbehaltsware sowie der abgetretenen Forderungen den Gesamtbetrag unserer gesicherten Forderungen gegen unseren Kunden in Höhe von 20 v. H. (für Verzugs-, Verwertungs- und sonstige Nebenkosten) übersteigt.
- 5.7. Wir sind zur Verwertung des Sicherungsgutes berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit trotz Mahnung unter angemessener Nachfristsetzung und gleichzeitiger Androhung der Verwertung nicht nachkommt.

## **6. Gewährleistung**

- 6.1. Wir stehen ein für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Waren nur unerheblich mindern. Für sonstige Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns verkauften / gelieferten Gegenständen, die uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden und auf von uns zu vertretende Material- oder Konstruktionsfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder mängelfreie Gegenstände oder Ersatzteile nachliefern. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Kunde uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Diese Rechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder wenn die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist. Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Kunden oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Kunden mit Erstattung der ihm entstandenen angemessenen Kosten abgegolten. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. In Bezug auf andere Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, insbesondere auch wegen Folgeschäden- gilt Ziff. 7 entsprechend. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten; Sachmängelansprüche bezüglich gebrauchter Waren verjähren nach sechs Monaten. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind. Offene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen.
- 6.2. Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlung durch den Kunden verpflichtet.
- 6.3. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt oder unsachgemäß be- oder verarbeitet werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört auch die – vom Kunden nachzuweisende - Einhaltung unserer Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften.
- 6.4. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages abzulehnen.

## **7. Haftung**

- 7.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Wurde eine wesentliche Vertragspflicht durch uns verletzt, haften wir nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine darüber hinaus gehende Haftung schließen wir aus.
- 7.2. Die Haftungsbeschränkung in 7.1. gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt. Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt, wenn eine Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Falls wir im Einzelfall eine Eigenschaft zugesichert haben, haften wir für Mangelfolgeschäden nur dann, falls auch dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

## **8. Datenschutz**

- 8.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Kunden und der einzelnen Verträge über EDV speichern und für eigene Zwecke nur nach Absprache und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer verwenden.

## **9. Erfüllungsort/Gefahrenübergang**

- 9.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Sitz, Teillieferungen und – leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 6.(Gewährleistung) entsprechend.
- 9.2. Die Gefahr für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen geht – unbeschadet etwaiger Vereinbarungen über Transport- und Versicherungskosten - jeweils spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem

unsere Lieferung unser Lager verlässt, auf den Kunden über.

- 9.3. Liefern wir in Länder der europäischen Gemeinschaft, hat uns der Kunde seine Ust.-IdNr. sowie alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben (u. a. Bestätigungen über Transport und Endverbleib) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **10. Abtretung/Zurückbehaltung/Aufrechnung**

- 10.1. Der Kunde wird aus der zwischen uns geschlossenen Vertragsvereinbarung direkt verpflichtet. Eine Verpflichtung durch den Kunden vertretender Dritter erfolgt nur dann, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss eine schriftliche Vollmacht des Dritten vorlegt.
- 10.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 10.3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.4. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes befugt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht; insoweit gilt Ziff. 10.2 entsprechend.
- 10.5. Bei Umfirmierung, Änderung der Rechtsform oder Übernahme der Firma des Kunden durch einen Dritten verpflichtet sich der Kunde uns umgehend zu informieren.

## **11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht – Teilnichtigkeit und Übertragbarkeit der Vertragsrechte**

- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien, Wir bleiben jedoch berechtigt, den Kunden auch an den für seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 11.2. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Abkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/"Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## **12. Allgemeines**

- 12.1. Wir bieten unseren Kunden die Möglichkeit, mit modulbox-Projekten zu werben, unter Umständen werden im Gegenzug die mit unseren Kunden durchgeführten Projekte für werbliche Zwecke von uns genutzt. Werbliche Zwecke dürfen nur nach Absprache und ausdrücklicher Genehmigung durch den Vertragspartner genutzt werden können.
- 12.2. Das Firmenlogo unseres Unternehmens `modulbox` ist auf Miet- und Kauf-Einheiten platziert. Auf den Rahmen unten erscheint das modulbox Logo, sowie wie auf Attikaflächen und Außenseiten der Klappdächern.